Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem

Brigg – Bremer Integrationshilfen e.V.

Landrat-Christians-Straße 100, 28779 Bremen wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von dem Brigg – Bremer Integrationshilfen e.V. im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft (EB) zu erbringende Leistung und deren Vergütung nach § 30 SGB VIII. Grundlage der Vereinbarung ist die beiliegende Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt drei Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das Leistungsmodul 1 ist als einmalige Gesamtleistung pro Fall ausgestaltet und umfasst im Durchschnitt 7 Sitzungen zu je 120 Minuten. Die Leistungsmodule 2 und 3 sind als monatlich fortlaufende Leistungen ausgestaltet; der Betreuungsschlüssel beträgt im Leistungsmodul 2: 1 zu 5,5 und im Leistungsmodul 3: 1 zu 6,5. Grundlage hierfür ist die beim Einrichtungsträger geltende 39,2 Std/Woche. Der Personalmix ist in der Anlage 1, Ziffer 6 festgelegt und Grundlage für die Berechnung der Pauschalen.

- 2.2. Zielgruppe der Leistung sind Kinder / Jugendliche / junge Volljährige, in der Regel ab 12 Jahren in begründeten Ausnahmefällen ab 10 Jahren -, die gem. der Anlage 1 Punkt 4, aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihres Alltags, im Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld, eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebots bedürfen.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt

Seite -2- zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für den Brigg – Bremer Integrationshilfen e.V. - gültig ab 01.05.2018

wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Vergütung

3.1. Die zu erbringende Leistung wird wie folgt vergütet:

Leistungsmodul 1

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate) 635,27 € pro Familie als (einmalige) Fallpauschale

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)
1.100,87 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit) 908,73 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

- 3.2. Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2 und 3 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und / oder der Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

- 4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2019) vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.
- 4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- 4.3. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungs-bereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.
- 4.4. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Einrichtungsträger ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugend-hilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3. Sofern sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. –strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Seite -4- zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für den Brigg – Bremer Integrationshilfen e.V. - gültig ab 01.05.2018

6. Sonstiges

- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Mai 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,

Einrichtungsträger

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen